

IV C 2 - S 2252/0-01

2014/0047972
20. Januar 2014**Nur per E-Mail**

Referat IV C 1

nachrichtlich:Referate IV B 2
IV B 3

Sicherstellung der Besteuerung auf an beschränkt Steuerpflichtige ausgereichte Kompensationszahlungen bei WP-Leihgeschäften

Ihre E-Mail vom 2. Dezember 2013

Mit o. g. E-Mail übermitteln Sie eine erste Stellungnahme der hessischen Finanzverwaltung zu einem Gestaltungssachverhalt, bei dem Ziel scheint, dass ausländische Investoren Dividenerträge aus inländischen Aktien nicht unmittelbar erhalten sollen, sondern die fraglichen Aktien um den Dividendenstichtag im Wege eines WP-Leihgeschäfts auf einen von den ausländischen Investoren aufgelegten inländischen Spezial-Fonds im Sinne des InvStG übertragen werden, der die Dividenden vereinnahmt, die Aktien danach wieder auf die Investoren zurücküberträgt und daneben den Investoren noch eine Kompensationszahlung zukommen lässt, deren Höhe sich an den Dividenerträgen ausrichtet. Ziel der Gestaltung soll sein, den ausländischen Investoren aus ihrem Investment kapitalertragsteuerfreie Erträge zu ermöglichen.

Sie weisen darauf hin, dass bei der Gestaltung § 32 Abs. 3 KStG nicht anwendbar ist und halten es für überlegenswert, für die fraglichen Kompensationszahlungen einen speziellen KapEst-Fatbestand einzuführen.

Diese Überlegungen unterstütze ich ausdrücklich. Allerdings kann dieser Steuertatbestand nicht in § 32 KStG angesiedelt werden und dabei dessen Absatz 3 KStG ergänzen. Bei § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz und § 32 Abs. 3 KStG handelt es sich um Sonderregelungen, die zwar auch obige Kompensationszahlungen zum Gegenstand haben, dies aber nur für den speziellen Fall, dass jPöR bzw. steuerfreie Körperschaften die Kompensationszahlung (an Stelle der Dividende) erhalten. Auch § 15 Abs. 1 Satz 7 InvStG erfasst nur diese Beteiligungsstruktur. Dagegen zeigt der von Hessen dargelegte Fall, dass das Modell auf „normale“ ausländische Investoren gerichtet ist. Folglich wäre allgemein in den Ertragssteuervorschriften für Kapitalvermögen eine Norm/eine Normenkette zu schaffen, die hier einen Steuerabzug nach nationalem Recht vorgibt. Diese dürfte sich m. E. nicht auf Fonds, die die Kompensationszahlung leisten, beschränken.

Unter rein investmentsteuerrechtlichen Aspekten rege ich ergänzend an zu prüfen, ob die fragliche Kompensationszahlung beim Fonds, der nach § 3 Abs. 1 InvStG den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt, den Tatbestand der Werbungskosten im Sinne § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt.

■

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.